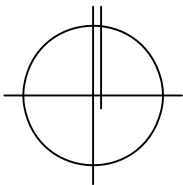


Übersichtsplan 1/5000

# MARKTGEMEINDE W I N D O R F

## BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Allgemeines Wohngebiet " S Ü D H A N G " in Otterskirchen



**lab landschaftsarchitektur brenner**

Prof. Dipl.-Ing. Hermann Brenner  
Landschaftsarchitekt Architekt Stadtplaner  
Am Buchenhang 10 | D-84036 Landshut  
T (49) 0871 976 978-0 | F (49) 0871 976 978-20  
mail@lab-office.com | www.lab-office.com

**W E N Z L**  
A R C H I T E K T E N  
DR. ERNST-DERRA-STR. 8  
94036 PASSAU  
TELEFON 0851/75692-0  
TELEFAX 0851/75692-20  
www.wenzl-architekten.de  
info@wenzl-architekten.de

PROJ.NR.  
1008

PLANNR  
01

MASSTAB  
1/1000

DATUM  
27 03 2012

PLANFERTIGER  
ra

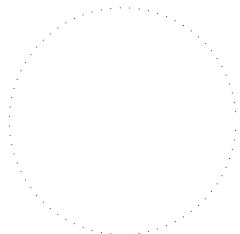
Verfahrensvermerke:

Der Bebauungsplan-Entwurf vom ..... hat mit Begründung vom ..... bis ..... im Rathaus Windorf öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am ..... bekannt gemacht. Der Markt hat mit Beschluss vom ..... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO als Satzung beschlossen.

Windorf,

MARKT Windorf

L a n g e r  
1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am ..... rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat vom ..... bis ..... im Rathaus Windorf öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am ..... bekannt gegeben.

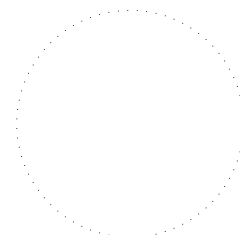
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie im Falle von Abwägungsmängeln nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Windorf,

MARKT Windorf

L a n g e r  
1. Bürgermeister



## B. Bebauungs- und Grünordnungsplansatzung

### I. Allgemeine Vorschriften

#### §1 Bestandteile

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan besteht aus der Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 27.03.2012 und der Grünordnungsplanung mit der Bebauungs- und Grünordnungsplansatzung. Hinweise zum Umweltschutz und Begründung sind beigelegt.

#### § 2 Geltungsbereich


Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergibt sich aus der Bebauungs- und Grünordnungsplanzeichnung.

### II. Planungsrechtliche Festsetzungen


#### § 3 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

WA	Die im Bebauungsplan als WA bezeichneten Flächen werden als "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO festgesetzt.
----	---


#### § 4 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

	(1) max. zulässige Grundflächenzahl, hier 0,35
0.7	(2) max. zulässige Geschossflächenzahl, hier 0,7
II	(3) max. Zahl der Vollgeschosse: 2
	Garagen und Nebengebäude sind grundsätzlich eingeschossig auszuführen.
Whmax	(4) die max. Wandhöhe wird bergseits auf max. 6,50 m und talseits auf max. 7,50m begrenzt. Gemessen wird von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Dachhaut bzw. der Oberkante der Wand.

#### § 5 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o	(1) offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	(2) nur Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig
	Bei Einzelhäusern sind max. zwei Wohneinheiten zulässig. Bei Doppelhäusern ist nur eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.

#### § 6 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

	(1) Baugrenzen Überbaubare Flächen gemäß Planeintragungen
	(2) Die Abstandsflächen nach § 6 BayBO sind einzuhalten.

## § 7 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



(1) Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

(2) Stellplätze und Garagen sind in Nebengebäuden und Anbauten zulässig. Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Kiesdecke, Schotterrassen, Naturstein- bzw. Betonpflaster mit Rasenfuge).

(3) Grenzgaragen sind zulässig, soweit sie die Anforderungen des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO einhalten. Soweit Grenzgaragen aneinandergesetzt werden, sind diese in Querschnittsbildung, Höhenlage und Materialwahl aufeinander abzustimmen. Dies gilt auch für grenznahe Garagen. Der Abstand von Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche wird auf mind. 3m festgesetzt.

(4) Stellplatzschlüssel

Bei Einfamilienhäusern gilt folgender Schlüssel:

- 2 Stellplätze / Wohneinheit

- 1 Stellplatz / Einliegerwohnung bis 60m<sup>2</sup>

## § 8 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(1) Die Verkehrsflächen sind entsprechend den Einzeichnungen im Plan gegliedert in: Fahrbahn, Grünfläche und Gehweg im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB.



Straßenbegrenzungslinie



öffentliche Verkehrsflächen / Fahrbahn



(2) Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier Wohnstraße



verkehrsberuhigte Bereiche



(3) Gehweg

## § 9 Grünordnung allgemein

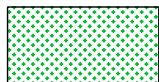


(1) Bäume auf Privatgrundstücken

Pro Grundstück ist ein standortgerechter Laub- bzw. Obstbaum mind. III. Wuchsordnung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (siehe Pflanzliste unter Hinweise)

(2) Bei Baum-, Hecken- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten zu verwenden, soweit nicht gesonderte Festsetzungen getroffen sind.

## § 10 Öffentliche und private Freiflächen



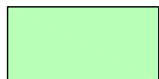
(1) Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind als Wiese oder Rasen gemäß den zeichnerischen Festsetzungen zu entwickeln und zu pflegen.



(2) Private Grünflächen

Nicht überbaute private Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen. Eine Befestigung dieser Flächen ist nur zur Herstellung von notwendigen Zufahrten und Zugängen zu Terrassen zulässig.



(3) Private Vorflächen

Die gekennzeichneten privaten Vorflächen zwischen Straße und Wohnhäusern bzw. Garagen dürfen nicht eingezäunt werden. Sie sind als Grünflächen oder mit Pflasterbelägen herzustellen.



(4) Zufahrtsbereich

## § 11 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern



- (1) Zu pflanzende Straßenbäume  
Die im öffentlichen Straßenraum entlang der öffentlichen Grünfläche im Osten festgesetzten Bäume sind nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahmen kurzfristig zu pflanzen. Es sind Bäume mind. II. Wuchsordnung zu verwenden. Pro Straßenzug ist eine Baumart zu wählen.
- (2) Bei der Auswahl der Pflanzarten wird auf den unter Hinweise zur Satzung beiliegenden Pflanzlisten verwiesen.
- (3) Pflanzqualitäten jeweils mind. H 3xv STU 18-20, wenn nicht anders festgesetzt.
- (5) Bei Neupflanzungen ist die Verwendung von Nadelgehölzen nicht zulässig.
- (6) Bäume sind so zu pflanzen, dass sie zu Versorgungstrassen nach Baumschutzverordnung mind. 2,50 m Abstand haben. Wo dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

### Hinweis auf Pflanzlisten

#### (1) Bäume im öffentlichen Straßenraum / Wildobstsorten

<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel

#### (2) Bäume für Streuobstwiesen

<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Pyrus communis</i>	Holz-Birne
<i>Malus domestica</i>	Fruchtapfel in Arten
<i>Pyrus communis</i>	Fruchtbirne in Arten



#### (3) Gehölze für Feldhecken

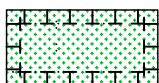
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Lonicera caprifolium</i>	Geißblatt
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Rosa spec.</i>	Rosen
<i>Rubus spec.</i>	Brombeere
<i>Salix spec.</i>	Weiden
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

#### (4) Bäume für private Grünflächen

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Alnus cordata</i>	Italienische Erle
<i>Alnus in cana</i>	Grauerle
<i>Amelanchier lamarckii</i>	Felsenbirne
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus lavalleyi</i>	Apfel-Dorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Rot-Dorn
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Prunus avium</i> i. Sorten	Vogel-Kirsche
<i>Pyrus communis</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

(5) Sträucher	
Amelachier ovalis	Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vilgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa in Arten	Wildrosen
Salix spec.	Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum spec.	Schneeball
Beerensträucher in Sorten	

§ 12 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB



Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Es ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 7.700 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich von 5.000 m<sup>2</sup> wird gemäß Umweltbericht innerhalb des Geltungsbereiches durch Pflanz- und Mahdmaßnahmen, die Restfläche von 2.700 m<sup>2</sup> wird an geeigneter Stelle im Rahmen des Ökokontos ausgeglichen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.



Streuo Obstbaum

§ 13 Einfriedungen

Einfriedungen sind als Maschendrahtzäune (in verzinkter Ausführung) oder als Hanichelzäune ohne Sockel, Gesamthöhe 1,10 m zulässig.

§ 14 Niederschlagswasser

(1) Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist im Rahmen der Objektplanung und Umsetzung des Baugebietes nachzuweisen. Einzelne Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden in den Hinweisen empfohlen.

(2) Oberflächenwasser aller Art (z.B. von Dächern und Zufahrten) sowie Hausabwasser darf nicht auf Straßengrund bzw. in die Straßentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

§ 15 Immissionsschutz

Verkehrslärm

Die Gebäude der Parzellen 1 -5 und 35 dürfen auf den der Staatsstraße zugewandten Seiten keine zur Lüftung notwendigen Fenster haben, d.h. die notwendige Raumlüftung muss über die straßenabgewandte Seite erfolgen. Die Grundrissstruktur ist dementsprechend auszulegen.

Ist dies nicht möglich, muss die Belüftung der Räume durch eine kontrollierte Wohnraumlüftung gewährleistet werden.

Die entsprechenden Nachweise müssen zusammen mit den Bauantragsunterlagen vorgelegt werden.

BHKW

Das BHKW ist so zu konzipieren, dass die Größe, der Betrieb, der Rauchabzug sowie die Brennstofflagerung zu keinerlei unzulässigen Beeinträchtigungen für das WA führen.

### III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 16 Dächer	(1) Dachform, -neigung und Material
FD	Flachdach: bekiest oder extensiv begrünt
SD	Satteldach: 22 - 35°, Ziegel naturrot / Blechdeckung
PD	Pultdach: 5 - 10°, Blechdeckung
←→	Hauptfirstrichtung
	Anbauten, Garagen und Nebengebäude Dachausbildung wie Hauptgebäude.
	(2) Dachaufbauten Dachgaupen sind unzulässig. Max. 1 Quergiebel pro Dachseite, First Nebendach 50cm unter First Hauptdach, Dachneigung wie Hauptdach
	(3) Dacheinschnitte sind unzulässig.
	(4) Dachverglasungen Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 1,5m <sup>2</sup> zulässig. Randabstand zum Ortgang mind. 3m, max. 2 Stück / Seite Größere Dachverglasungen sind nur als Glassattel oder in Verbindung mit einem vorgelagerten Wintergarten zulässig.

### § 17 Außenwände und Oberflächen

- (1) Außenwände sind so zu konstruieren, dass ein Höchstmaß an Energieeinsparung ermöglicht wird.
- (2) Grundsätzlich sind Massiv- und Leichtbauweisen zulässig.

### § 18 Farb- und Fassadengestaltung

- (1) Anstriche in sehr dunklen oder sehr grellen Farbtönen sind nicht zulässig.
- (2) Zugunsten eines ruhigen Erscheinungsbildes des Baukörpers ist die Vielfalt der verwendeten Materialien zu beschränken.

### § 19 Höhenlage der Gebäude

Das Gebäude ist so in das Gelände einzufügen, dass sich möglichst wenig Abgrabungen und Anböschungen ergeben.  
Fällt das Gelände bezogen auf die Haustiefe bzw. Hauslänge um mehr als 1,50m, ist das untere Geschoss als Hanggeschoss, d.h. als Untergeschoss auszubilden (E + U).  
Der vorhandene und der geplante Geländeverlauf ist im Eingabeplan einzutragen.  
Die Höhenlage des Gebäudes ist auf die max. zulässigen Wandhöhen abzustimmen.

§ 20 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(1) Die Ausdehnung befestigter Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

(2) Straßenflächen

- Asphaltbelag
- Pflasterbelag

(3) Fuß- und Radwege

- Pflasterfläche
- Mineralbeton mit Rieseinstreuung
- Asphalt

(4) Stellplätze

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie folgt zu gestalten:

- wassergebundener Belag
- Betonpflaster mit Rasenfuge, grau
- Natursteinpflaster (Granit) mit Rasenfuge
- Rasengittersteine
- Schotterrasen

§ 21 Geländegestaltung



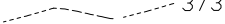


Das natürliche Gelände ist möglichst zu belassen.

Abgrabungen und Aufschüttungen sind zu minimieren.

Der Anschluss an benachbarte Grundstücke und an Verkehrsflächen ist weich, d.h. ohne steile Böschungen oder Stützmauern zu gestalten (Geländemodellierung).

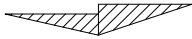
IV. Planliche Hinweise

§ 22 sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	bestehende Grundstücksgrenze
	geplante Grundstücksgrenze
514/26	Flurnummer, hier 514/26
 373	Höhenlinie, hier 373m ü. NN
	bestehende Gebäude
2	Nummerierung Parzelle, hier Nr. 2
	Fahrbahnrand (Bestand)



## § 23 Sichtdreiecke



Sichtdreieck

Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen.

Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

An den einmündenden Straßen sind folgende Sichtfelder freizuhalten:

110 m        in Richtung Besensandbach  
200 m        in Richtung Kirchberg  
              im Zuge der Staatsstraße

5 m            im Zuge der Gemeindestraße bei Station 1,050

gemessen vom äußeren Rand der Staatsstraße

## Hinweise zum Umweltschutz

### 1. Luft

Zur Reinhaltung der Luft sollen umweltfreundliche Heizungsarten verwendet werden. Soweit die Möglichkeit besteht, sind Anschlüsse an zentrale Energieversorgungs- und Verteilungssysteme der Errichtung von Einzelanlagen vorzuziehen.

Energiesparendes Bauen und eine Minimierung des Energieaufwandes im einzelnen Gebäude besitzen Vorrang. Die Anwendung aktiver und passiver Solarsysteme wird deshalb unterstützt.

### 2. Wasserhaushalt

Mit dem Rohstoff Wasser ist sorgfältig und sparsam umzugehen. Der Wasserverbrauch ist mit den aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln soweit als möglich zu reduzieren.

Das anfallende Regenwasser sollte in dafür geeigneten Behältern (Zisternen) gesammelt und gespeichert werden.

Zur Gartenbewässerung sollte nur Regenwasser verwendet werden.

Im Haus sind Wasserspararmaturen zu verwenden.

Der Bodenversiegelungsgrad auf der Bauparzelle soll minimiert werden.

Evtl. anfallendes Grundwasser darf nicht in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet werden.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen bedürfen der wasserrechtlichen Gestattung.

Da der Regenwasserabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die vorgenannten Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m<sup>2</sup> sollen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

Zum Schutz vor wild abfließendem Wasser werden geeignete Abhilfemaßnahmen (z.B. Höherlegen der Fußbodenoberkante gegenüber Gelände) im südlichen Planungsbereich empfohlen. Dritte dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### 3. Wasserentsorgung

#### 3.1. Niederschlagswasser

Zur Beseitigung anfallender Niederschlagswasser werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtung
- Dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken
- Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in öffentlichen Grünflächen
- Ableitung des Niederschlagswassers in offenen Rinnen, Mulden und Gräben
- Breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers
- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß
- Ausbildung untergeordneter Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen

#### 3.2 Schmutzwasser

Das Planungsgebiet liegt im Einzugsbereich der Abwasseranlage Windorf und ist im Trennsystem an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

### 4. Baustoffe

Es sollten möglichst nur Baustoffe zum Einsatz kommen mit geringem Herstellungsaufwand, Schadstofffreiheit bei Herstellung und Verwendung und Recyclingfähigkeit.

### 5. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zu dulden.

### 6. Bodendenkmäler

Etwaige Bodenfunde, die bei Erdarbeiten zu Tage kommen, sind dem Landratsamt Passau zu melden. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

### 7. Baumstandorte und Baumschutz

Standorte für Bäume sollen so ausgebildet werden, dass für einen Baum mind. 5 m<sup>2</sup> Vegetationsfläche gesichert sind. Der Wurzelraum ist bis 80 cm hoch mit Oberboden zu verfüllen. Vor der Pflanzung ist der Boden der Pflanzgrube zu lockern, so dass Wasser versickern kann. Einzelbaumscheiben oder Standorte für Bäume werden in befestigten Flächen mit einem Drainagering pro Baum versehen.

### Sonstige Hinweise

#### 1. Sicherstellung der Löschwasserversorgung und Feuerwehr

Bezüglich der Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird auf die Beachtung der DVGW-Arbeitsblätter W 405 und W 331 sowie auf die Ausbildung und Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Bewegungsflächen usw.) gemäß den "Richtlinien für Flächen für die Feuerwehr" in der Fassung vom Februar 2007 hingewiesen.

#### 2. Erschließungs- und Wendeanlagen

Die verkehrlichen Erschließungs- und Wendeanlagen sind hinsichtlich Befahrbarkeit, Fahrbereich und Sicht, insbesondere für Müllfahrzeuge, entsprechend den Vorschriften der RaSt 06 herzustellen.

### V. Schlussbestimmungen

#### § 24 Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

Dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Windorf rechtsverbindlich.